

Online-Nachricht vom 15.11.2018

Reiserecht | Wahrung bei Flugpreisangaben (EuGH)

Luftfahrtunternehmen, die die Flugpreise fur innergemeinschaftliche Flugdienste nicht in Euro ausdrucken, sind verpflichtet, fur deren Angabe eine mit dem angebotenen Dienst objektiv in Verbindung stehende Landeswahrung zu wahlen (EuGH, Urteil v. 15.11.2018 - C-330/17 "Germanwings").



Sachverhalt: Ein Kunde buchte von Deutschland aus auf der von der deutschen Flugesellschaft Germanwings betriebenen Internetseite einen Flug von London (Vereinigtes Konigreich) nach Stuttgart (Deutschland). Der betreffende Flugpreis war nur in Pfund Sterling ausgewiesen. Die Verbraucherzentrale Baden-Wurttemberg war der Ansicht, dass diese Praktik ein unlauteres Verhalten darstelle und die Preise in Euro hatten ausgewiesen werden mussen. Sie erhob daher vor einem deutschen Gericht gegen Germanwings Klage auf Unterlassung dieser Praktik.

In diesem Kontext hat der BGH entschieden, den EuGH anzurufen. U.a. mochte der BGH wissen, ob Luftfahrtunternehmen, wenn sie den Flugpreis nicht in Euro angeben, ihn in einer Landeswahrung ihrer Wahl ausweisen konnen.

Hierzu fuhren die Richter des EuGH weiter aus:

- Die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 24.09.2008 uber gemeinsame Vorschriften fur die Durchfuhrung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Verordnung Luftfahrtunternehmen) lasst die Wahl, die Flugpreise fur innergemeinschaftliche Flugdienste „in Euro oder in Landeswahrung“ auszuweisen.
- Die Verordnung enthalt keine Angabe zur Landeswahrung, in der Flugpreise ausgewiesen werden mussen, wenn sie sie nicht in Euro angeben werden.
- Allerdings muss den Luftfahrtunternehmen bei der Bestimmung der Wahrung, in der sie die Flugpreise fur innergemeinschaftliche Flugdienste ausweisen, Grenzen gesetzt werden, um eine effektive Vergleichbarkeit der Preise zu ermoglichen.
- Daher sind Luftfahrtunternehmen, die die Flugpreise fur innergemeinschaftliche Flugdienste nicht in Euro ausdrucken, verpflichtet, fur deren Angabe eine mit dem angebotenen Dienst objektiv in Verbindung stehende Landeswahrung zu wahlen.
- Dies ist insbesondere bei einer Wahrung der Fall, die in dem Mitgliedstaat des Abflug- oder Ankunftsorts des betreffenden Flugs als gesetzliches Zahlungsmittel gilt.
- Im Streitfall ist die Angabe von Pfund Sterling als Zahlungsmittel daher europarechtlich nicht zu beanstanden.

Quelle: EuGH, Pressemitteilung v. 15.11.2018 (il)

Fundstelle(n):
[TAAAG-99593]